

**LÄNDERSSCHULRAT FÜR STEIERMARK**  
**8015 Graz, Körblergasse 23**

DVR:X004XX0 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 / 580

GZ.: I Schu 1/56 - 1989

Graz, am 20.2.1989

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Sachbearbeiter: Hr. Dr. PERKO

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichts-  
gesetz vorübergehend geändert  
wird;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 GE/98/Sp
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt:	1989-03-13 Jc

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

J. Blum

Parlament  
1010 Wien

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird, übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:  
Univ. Prof. Dr. Bernd SCHILCHER eh.

F.d.R.d.A.  
J. Blum

**LA N D E S S C H U L R A T F Ü R S T E I E R M A R K**  
**8015 Graz, Körblergasse 23**

DVR: 004360  
 XXXXX 0064360

GZ.:

(In Antwortschreiben bitte obiges Gestaltszeichen anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Schulunterrichts-  
 gesetz vorübergehend geändert  
 wird;  
 Stellungnahme

Tel. (0 316) 31 5 71 / 580

Graz, am

20.2.1989

Sachbearbeiter: Hr.Dr.PERKO

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
 1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 9. Jänner 1989, GZ.: 12.940/15-III/  
 2/88, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird,  
 wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes,  
 BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende  
 Stellungnahme abgegeben:

Die aus den Erläuterungen hervorgehende Absicht, für einen  
 bestimmten Zeitraum die Übertritte von der 4. Klasse des Gym-  
 nasiums in die 5. Klasse eines Realgymnasiums durch Wegfall  
 der Aufnahmsprüfung zu erleichtern, wird grundsätzlich be-  
 grüßt. (Insbesondere sollte erwogen werden, ob nicht der spe-  
 zielle Fall eines Übertrittes von der 4. Klasse des Gymna-  
 siums in die 5. Klasse des Realgymnasiums, bei Besuch des auf  
 der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums aufbauenden Lateinunter-  
 riches, auch in weiterer Zukunft ohne Ablegung von Aufnahms-  
 prüfungen ermöglicht und dadurch der Bildungsinhalt des bis-  
 herigen realistischen Gymnasiums aufrecht erhalten werden  
 könnte.)

§ 1 des Entwurfs geht allerdings über die eingangs erwähnte  
 Intention hinaus. Die Entwurfsfassung ermöglicht nämlich jeg-  
 lichen Übertritt von der Unterstufe einer allgemeinbildenden

- 2 -

höheren Schule in die Oberstufe einer anderen Form der AHS ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung, so insbesondere auch den Übertritt von der Unterstufe des Realgymnasiums in die Oberstufe des Gymnasiums. Ein solcher Übertritt ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung in Latein wäre jedoch - auch für einen Übergangszeitraum - nicht sinnvoll. Es wird daher beantragt, in § 1 folgenden Satz anzufügen:

"Eine Aufnahmsprüfung ist jedoch in jenen Unterrichtsgegenständen abzulegen, die in der angestrebten Schulform weiterführend unterrichtet werden."

Im Hinblick auf das durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle eingeführte alternative Angebot des auf der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums aufbauenden Lateins erscheint es darüber hinaus erforderlich, § 29 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes entsprechend zu ergänzen. Als Wortlaut nach lit. a und b wird vorgeschlagen:

"... ist Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist oder in den folgenden Schulstufen der angestrebten Schulart aufbauend weitergeführt wird, ein "Nicht genügend" enthält oder ...".

Noch klarer wäre allerdings eine ausdrückliche Regelung (etwa in § 11 Abs. 1 SchUG), daß ein Schüler in der Oberstufe des Realgymnasiums den alternativ vorgesehenen Unterricht in Latein, der auf der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums aufbaut, nur wählen darf, wenn das Jahreszeugnis der 4. Klasse des Gymnasiums im Pflichtgegenstand Latein kein "Nicht genügend" enthält. Dies erscheint zwar selbstverständlich, sollte jedoch trotzdem ausdrücklich normiert werden, zumal der Begriff des Aufsteigens bei einem Wechsel der Schulform nicht in Betracht kommt.

Der Amtsführende Präsident:  
Univ. Prof. Dr. Bernd SCHILCHER eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausstellung  
*Hofbauer*